

<b>Christian-Albrechts-Universität zu Kiel</b>	<b>Ordnungsnummer:</b>
<b>Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen</b>	<b>5.3-01</b>
Prüfungsordnung (Satzung) Diplom-Studiengang Erziehungswissenschaft der Philosophischen Fakultät	<b>Blatt: 1</b>
AZ: 103/52-0612	<b>09/03</b>

**Prüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
für Studierende des Diplom-Studienganges Erziehungswissenschaft  
vom 29. Januar 2003**

(Veröffentlichung vom 29. Juli 2003, NBl. MBWFK Schl.-H. S. 264)

Aufgrund des § 86 Abs. 7 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 264) wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Philosophischen Fakultät vom 5. Dezember 2001 und vom 23. Januar 2002 die folgende Satzung erlassen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Diplomgrad**

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges der Erziehungswissenschaft. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Pädagogin“ oder „Diplom-Pädagoge“ (abgekürzt: „Dipl.-Päd.“) verliehen.

### **§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester einschließlich eines zweimonatigen Grund- und eines sechsmonatigen Hauptpraktikums.
- (2) Das Studium gliedert sich in
  1. ein viersemestriges Grundstudium, in dem schwerpunktmäßig Allgemeine Erziehungswissenschaft studiert wird, und
  2. ein einschließlich des Hauptpraktikums sechssemestriges Hauptstudium, in dem nach Wahl des Prüflings schwerpunktmäßig die Studienrichtung Sozialpädagogik, Sonderpädagogik, Medienpädagogik/Bildungsinformatik oder Wirtschaftspädagogik studiert wird.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester mit insgesamt 144 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen auf das Grundstudium und auf das Hauptstudium je 72 SWS.
- (4) Während des Studiums ist eine berufspraktische Ausbildung zu absolvieren. Sie setzt sich zusammen aus einem zweimonatigen Praktikum im Grundstudium (Grundpraktikum, § 16 Abs. 1 Nr. 3

<b>Christian-Albrechts-Universität zu Kiel</b>	<b>Ordnungsnummer:</b>
<b>Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen</b>	<b>5.3-01</b>
Prüfungsordnung (Satzung) Diplom-Studiengang Erziehungswissenschaft der Philosophischen Fakultät	<b>Blatt: 2</b>
AZ: 103/52-0612	<b>09/03</b>

und Abs. 3) sowie einem sechsmonatigen Praktikum im Hauptstudium (Hauptpraktikum, § 20 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3). Näheres regelt die Praktikumsordnung für Studierende des Diplomstudiengangs Erziehungswissenschaft.

### § 3 Aufbau der Prüfungen

- (1) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung (§§ 15 ff.), das Hauptstudium mit der Diplomprüfung (§§ 19 ff.) abgeschlossen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

### § 4 Diplomprüfungsausschuss

- (1) Zur Organisation der Prüfungen wird ein Ausschuss eingesetzt (Diplomprüfungsausschuss). Er besteht aus sieben Mitgliedern. Vier Mitglieder müssen Professorinnen oder Professoren auf Lebenszeit sein, zwei Mitglieder sollen aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden kommen. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt drei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Die Mitglieder und je eine Vertretungsperson werden vom Fakultätskonvent bestellt. Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Vertretung. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Ausschusses.
- (2) Der Diplomprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fakultätskonvent über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.
- (3) Die Mitglieder des Diplomprüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (4) Die Mitglieder des Diplomprüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### § 5 Prüferinnen oder Prüfer sowie Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) Die oder der Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses bestellt die Prüferinnen oder Prüfer sowie die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten können be-

<b>Christian-Albrechts-Universität zu Kiel</b>	<b>Ordnungsnummer:</b>
<b>Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen</b>	<b>5.3-01</b>
Prüfungsordnung (Satzung) Diplom-Studiengang Erziehungswissenschaft der Philosophischen Fakultät	<b>Blatt: 3</b>
AZ: 103/52-0612	<b>09/03</b>

rücksichtigt werden. Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Professorinnen und Professoren sowie andere nach § 86 Abs. 4 HSG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer entweder selbst prüfungsberechtigt ist oder mindestens die Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer einer Fachprüfung bilden eine Prüfungskommission.

(2) Der oder die Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Für alle nach Absatz 1 an der Prüfung Beteiligten gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

## § 6

### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine anderweitige Zulassung zum Diplomstudiengang an der Philosophischen Fakultät besitzt,
2. die besonderen Voraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt (§§ 16 und 20) und
3. die in dieser Ordnung genannten Meldefristen nicht überschreitet.

(2) Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen mindestens in den beiden letzten Semestern vor der Meldung zur Diplomprüfung in diesem Studiengang eingeschrieben sein.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Diplomprüfungsausschuss zu richten. Ihm sind beizufügen:

1. die Nachweise der besonderen und allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
5. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat mit einer Zulassung von Zuhörern nach § 8 Abs. 4 einverstanden ist,
6. eine Erklärung, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfungsordnung zur Kenntnis genommen hat,

<b>Christian-Albrechts-Universität zu Kiel</b>	<b>Ordnungsnummer:</b>
<b>Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen</b>	<b>5.3-01</b>
Prüfungsordnung (Satzung) Diplom-Studiengang Erziehungswissenschaft der Philosophischen Fakultät	<b>Blatt: 4</b>
AZ: 103/52-0612	<b>09/03</b>

#### 7. Vorschläge der Prüferinnen und Prüfer.

Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Diplomprüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(4) Die Prüfungen finden in der Regel zweimal jährlich statt (Frühjahrs- und Herbstprüfung). Die Prüfungstermine und die Fristen für die Einreichung der Zulassungsanträge (Meldefristen) werden rechtzeitig bekannt gegeben. Sie sind so festzusetzen, dass unter Berücksichtigung des sich an den Antrag anschließenden Prüfungsverfahrens die Diplom-Vorprüfung im Regelfall spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Semesters und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 2 Abs. 1) vollständig abgelegt werden können.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Diplomprüfungsausschuss.

(6) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder wenn sie oder er eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder wenn sie oder er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn die Bedingungen gemäß Absatz 2 nicht erfüllt sind oder wenn die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind und die Kandidatin oder der Kandidat die ihr oder ihm gesetzte Frist zur Vervollständigung der Unterlagen ungenutzt verstreichen lässt.

### § 7

#### Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. die mündlichen Prüfungen (§ 8),
2. die schriftlichen Arbeiten (Klausurarbeiten und Hausarbeit: § 9; die Diplomarbeit: § 22).

(2) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, die Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

### § 8

#### Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über ein breites Grundwissen verfügt, wesentliche Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und

<b>Christian-Albrechts-Universität zu Kiel</b>	<b>Ordnungsnummer:</b>
<b>Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen</b>	<b>5.3-01</b>
Prüfungsordnung (Satzung) Diplom-Studiengang Erziehungswissenschaft der Philosophischen Fakultät	<b>Blatt: 5</b>
AZ: 103/52-0612	<b>09/03</b>

spezielle Fragestellungen in einen größeren thematischen Rahmen einzuordnen vermag. Darüber hinaus können von der Kandidatin oder von dem Kandidaten benannte, eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) geprüft werden.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin und jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft, die oder der nach Anhörung der anwesenden Prüfer respektive der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note gemäß § 10 Abs. 1 festlegt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten.

## § 9

### Klausurarbeiten und Hausarbeit

(1) In den Klausurarbeiten und in der Hausarbeit (§ 17 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4) soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit ein pädagogisch relevantes Problem mit den Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Der Kandidatin oder dem Kandidaten werden drei Themen zur Auswahl gestellt.

(2) Die Klausurarbeiten und die Hausarbeit sind in der Regel von zwei prüfungsberechtigten Personen zu bewerten. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses auf Vorschlag der Erstprüferin oder des Erstprüfers bestimmt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

## § 10

### Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |                  |   |
|------------------|---|
| 1 = sehr gut     | eine hervorragende Leistung;  |
| 2 = gut          | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;               |

<b>Christian-Albrechts-Universität zu Kiel</b>	<b>Ordnungsnummer:</b>
<b>Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen</b>	<b>5.3-01</b>
Prüfungsordnung (Satzung) Diplom-Studiengang Erziehungswissenschaft der Philosophischen Fakultät	<b>Blatt: 6</b>
AZ: 103/52-0612	<b>09/03</b>

4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;  
5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Werden mehrere Prüfungsleistungen in einer Fachprüfung zusammengefasst, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnoten lauten

bei einem Durchschnitt von 1,0	= ausgezeichnet
bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschl. 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschl. 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschl. 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

Bei Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 11

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Diplomprüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Diplomprüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

<b>Christian-Albrechts-Universität zu Kiel</b>	<b>Ordnungsnummer:</b>
<b>Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen</b>	<b>5.3-01</b>
Prüfungsordnung (Satzung) Diplom-Studiengang Erziehungswissenschaft der Philosophischen Fakultät	<b>Blatt: 7</b>
AZ: 103/52-0612	<b>09/03</b>

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Diplomprüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 12

### Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen bestanden sind und die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) beurteilt worden ist. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erteilt die oder der Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die betreffende Prüfungsleistung oder die Diplomarbeit wiederholt werden kann (§ 13 Abs. 3 und 4).

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

## § 13

### Wiederholung von Fachprüfungen und Diplomarbeit

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind, und eine Diplomarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen, es sei denn, der Diplomprüfungsausschuss hat auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten vor Eintritt in das Prüfungsverfahren ihrer Nichtberücksichtigung aus besonderem Grund zugestimmt. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Eine zweite Wiederholung derselben Fachprüfung ist nur mit Zustimmung des Diplomprüfungsausschusses zulässig und nur unter der Bedingung, dass die Kandidatin oder der Kandidat in allen übrigen Fachprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt hat. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Der Diplomprüfungsausschuss bestimmt die Frist, in der eine Wiederholungsprüfung abzulegen ist. In der Regel ist hierfür der nächste Prüfungstermin gemäß § 6 Abs. 4 anzusetzen. Bei Versäum-

<b>Christian-Albrechts-Universität zu Kiel</b>	<b>Ordnungsnummer:</b>
<b>Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen</b>	<b>5.3-01</b>
Prüfungsordnung (Satzung) Diplom-Studiengang Erziehungswissenschaft der Philosophischen Fakultät	<b>Blatt: 8</b>
AZ: 103/52-0612	<b>09/03</b>

nis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Wird die Diplomarbeit wiederholt, soll das Thema innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung über die nicht ausreichende erste Arbeit ausgegeben werden. Es darf nicht dem Thema der ersten Arbeit entsprechen.

#### § 14

#### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn den Anforderungen dieser Prüfungsordnung nach Inhalt und Umfang im Wesentlichen genügt wird (dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen); es ist immer von Gleichwertigkeit auszugehen, wenn es sich um Zeiten und Leistungen handelt, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. Bei Anrechnung von Zeiten und Leistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von KMK und HRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen zwischen der CAU bzw. ihren Einrichtungen und Fakultäten mit wissenschaftlichen Einrichtungen des Auslandes zu berücksichtigen; die Anrechnung soll nach Möglichkeit über das ECTS-System erfolgen.

(3) Die Diplom-Vorprüfung wird im Falle des Absatzes 2 Halbsatz 2 ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(4) Bei Wahl der Studienrichtung Sozialpädagogik kann das abgeschlossene Grundstudium durch ein mit einem Diplom abgeschlossenes Studium im Studiengang Sozialwesen oder in einem anderen pädagogischen Studiengang an einer Fachhochschule ersetzt werden.

Bei Wahl der Studienrichtung Sonderpädagogik kann das abgeschlossene Grundstudium durch ein mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen abgeschlossenes Studium ersetzt werden.

Bei Wahl der Studienrichtung Medienpädagogik/Bildungsinformatik kann das abgeschlossene Grundstudium durch ein mit einem Diplom abgeschlossenes Studium der Medieninformatik an einer Fachhochschule ersetzt werden.

Bei Wahl der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik kann das abgeschlossene Grundstudium durch ein mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen bzw. mit dem Diplom für Handelslehrerinnen und Handelslehrer abgeschlossenes Studium ersetzt werden.

<b>Christian-Albrechts-Universität zu Kiel</b>	<b>Ordnungsnummer:</b>
<b>Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen</b>	<b>5.3-01</b>
Prüfungsordnung (Satzung) Diplom-Studiengang Erziehungswissenschaft der Philosophischen Fakultät	<b>Blatt: 9</b>
AZ: 103/52-0612	<b>09/03</b>

Die Anerkennung kann mit Auflagen verbunden werden, wenn nach dieser Prüfungsordnung zu erbringende Leistungen des Grundstudiums fehlen.

(5) Für Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Vorprüfungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Es ist zulässig, die Anrechnung im Zeugnis zu kennzeichnen.

(8) Die Anrechnung von Zeiten und Leistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen; im Übrigen sind die Zeiten und Leistungen auf schriftlichen Antrag anzurechnen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Soweit die Anrechnung nur auf Antrag erfolgt, ist der Antrag spätestens zu Beginn des Semesters zu stellen, in dem die Zulassung zur Diplom- oder Diplomvorprüfung beantragt wird.

(9) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 7 werden vom Prüfungsausschuss getroffen.

## **II. Diplom-Vorprüfung**

### **§ 15**

#### **Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung**

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie oder er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Erziehungswissenschaft, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist zusammenhängend so durchzuführen, dass sie im Regelfall spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Semesters abgeschlossen werden kann.

<b>Christian-Albrechts-Universität zu Kiel</b>	<b>Ordnungsnummer:</b>
<b>Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen</b>	<b>5.3-01</b>
Prüfungsordnung (Satzung) Diplom-Studiengang Erziehungswissenschaft der Philosophischen Fakultät	<b>Blatt: 10</b>
AZ: 103/52-0612	<b>09/03</b>

## § 16

### Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer im Grundstudium

1. die in § 6 genannten allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und
2. die folgenden benoteten Leistungsnachweise erbracht hat:
  - a) zwei Leistungsnachweise in Allgemeiner Erziehungswissenschaft,
  - b) einen Leistungsnachweis in der gewählten Studienrichtung,
  - c) einen Leistungsnachweis in Soziologie,
  - d) einen Leistungsnachweis in Psychologie,
  - e) einen Leistungsnachweis im Wahlpflichtfach (Liste der Wahlpflichtfächer = Anlage 1),
  - f) einen Leistungsnachweis in einer Handlungsmodalität der pädagogischen Praxis (vgl. dazu § 20 Abs. 1 der Diplomstudienordnung),
  - g) einen Leistungsnachweis in den geisteswissenschaftlichen oder empirischen Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft
3. und ein zweimonatiges Praktikum (Grundpraktikum) erfolgreich absolviert hat.

(2) Leistungsnachweise können im Grundstudium in der Regel im Rahmen von Proseminaren oder Übungen durch Referat oder Hausarbeit in Einzelarbeit, nach Absprache mit der Lehrperson auch in Gruppenarbeit, erworben werden. Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds ersichtlich sein. Das zweimonatige Praktikum (Grundpraktikum) kann zeitlich aufgeteilt werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme am zweimonatigen Grundpraktikum schließt einen Praktikumsbericht ein, der eine erziehungswissenschaftliche Auseinandersetzung mit berufspraktischen Erfahrungen beinhaltet. Ein Exemplar des Berichtes ist im Praktikumsbüro zu hinterlegen.

## § 17

### Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen in

1. Allgemeiner Erziehungswissenschaft (E I) und
2. Psychologie oder Soziologie.

(2) Gegenstand der Fachprüfung sind neben den für eine Vorprüfung angemessenen Grundkenntnissen über Aufbau, Methoden und Geschichte des Faches die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Diplomstudienordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zugeordneten Lehrveranstaltungen.

<b>Christian-Albrechts-Universität zu Kiel</b>	<b>Ordnungsnummer:</b>
<b>Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen</b>	<b>5.3-01</b>
Prüfungsordnung (Satzung) Diplom-Studiengang Erziehungswissenschaft der Philosophischen Fakultät	<b>Blatt: 11</b>
AZ: 103/52-0612	<b>09/03</b>

(3) Die Fachprüfung in Allgemeiner Erziehungswissenschaft (E I) besteht aus

1. einer mündlichen Prüfung und
2. einer Klausurarbeit oder einer Hausarbeit nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten.

Die Fachprüfung in Psychologie oder Soziologie besteht aus einer mündlichen Prüfung.

(4) Die Dauer der Klausurarbeit beträgt vier Stunden, die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit sechs Wochen, die Dauer der mündlichen Prüfung in Allgemeiner Erziehungswissenschaft beträgt 45 Minuten und in Psychologie oder Soziologie 30 Minuten.

(5) Prüfungsgegenstände der Diplom-Vorprüfung sind in

1. Allgemeiner Erziehungswissenschaft
  - a) Allgemeine Pädagogik (Geschichte, Theorien, Grundbegriffe) sowie anthropologische Voraussetzungen und gesellschaftliche Bedingungen der Erziehung;
  - b) Theorien der Erziehung, der Bildung und der Sozialisation;
  - c) Institutionen und Organisationsformen der Erziehung und Bildung;
  - d) Handlungsmodalitäten nach ausgewählten Praxisfeldern (vgl. dazu § 20 Abs. 1 der Diplomstudienordnung).
2. Psychologie
  - a) Allgemeine Psychologie;
  - b) Entwicklungspsychologie;
  - c) Sozialpsychologie;
  - d) Pädagogische Psychologie.
3. Soziologie
  - a) Allgemeine Soziologie
  - b) Familiensoziologie
  - c) Jugendsoziologie
  - d) Erziehungs- und Bildungssoziologie

Näheres regelt die Studienordnung.

(6) Bei Klausurarbeit oder Hausarbeit werden der Kandidatin oder dem Kandidaten je drei Themen von der Prüferin oder dem Prüfer zur Auswahl gestellt, die oder der für die Prüfung in Allgemeiner Erziehungswissenschaft vorgesehen ist. Die Themen sollen nach Möglichkeit auf Studienleistungen aufbauen, die von der Kandidatin oder dem Kandidaten nachgewiesen worden sind, und sie müssen so gewählt sein, dass die in Absatz 4 genannten Bearbeitungsfristen eingehalten werden können. Die Hausarbeit soll in der vorgelegten, vollständigen Fassung einschließlich aller Anlagen 30 Seiten (DIN A 4) nicht überschreiten.

<b>Christian-Albrechts-Universität zu Kiel</b>	<b>Ordnungsnummer:</b>
<b>Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen</b>	<b>5.3-01</b>
Prüfungsordnung (Satzung) Diplom-Studiengang Erziehungswissenschaft der Philosophischen Fakultät	<b>Blatt: 12</b>
AZ: 103/52-0612	<b>09/03</b>

## § 18

### Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote wird aus dem Durchschnitt der Fachnoten gebildet, wobei die Fachnote für Allgemeine Erziehungswissenschaft doppelt gewichtet wird. § 10 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend.
- (2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

## III. Diplomprüfung

## § 19

### Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

- (1) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und die entsprechende Handlungskompetenz erworben hat, die Zusammenhänge ihres oder seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden zusammenhängend durchgeführt und beginnen im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters. Die Klausurarbeit und die mündlichen Prüfungen werden in einem Prüfungszeitraum von sechs Wochen abgelegt.

## § 20

### Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zu den Fachprüfungen

- (1) Zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. die in § 6 genannten allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt,
  2. eine Diplom-Vorprüfung abgelegt oder eine nach § 14 Abs. 3 und 4 als äquivalent anerkannte andere Leistung erbracht hat,
  3. im Hauptstudium folgende benotete Leistungsnachweise erbracht hat:
    - a) einen Leistungsnachweis in Allgemeiner Erziehungswissenschaft,
    - b) zwei Leistungsnachweise in der gewählten Studienrichtung,
    - c) einen Leistungsnachweis in Psychologie,
    - d) einen Leistungsnachweis in Soziologie,
    - e) einen Leistungsnachweis im Wahlpflichtfach (Liste der Wahlpflichtfächer = Anlage 1),

<b>Christian-Albrechts-Universität zu Kiel</b>	<b>Ordnungsnummer:</b>
<b>Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen</b>	<b>5.3-01</b>
Prüfungsordnung (Satzung) Diplom-Studiengang Erziehungswissenschaft der Philosophischen Fakultät	<b>Blatt: 13</b>
AZ: 103/52-0612	<b>09/03</b>

- f) einen Leistungsnachweis in den Methoden pädagogischer Praxis, bezogen auf die gewählte Studienrichtung (vgl. dazu § 20 Abs. 2 der Diplomstudienordnung),
  - g) einen Leistungsnachweis in den empirischen oder geisteswissenschaftlichen Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft (und zwar in dem Bereich, der im Grundstudium nicht nachgewiesen wurde),
4. an einer Exkursion oder einem Trainingsseminar in Blockform erfolgreich teilgenommen,
  5. ein sechsmonatiges Hauptpraktikum erfolgreich abgeleistet und
  6. die Diplomarbeit vorgelegt hat.

(2) Leistungsnachweise können in der Regel im Rahmen von Hauptseminaren durch Hausarbeit oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung in Einzelarbeit, nach Absprache mit der Lehrperson auch in Gruppenarbeit, erworben werden. Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds ersichtlich sein.

Das sechsmonatige Hauptpraktikum wird während eines Semesters zusammenhängend oder in zwei Teilabschnitten abgeleistet. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme am sechsmonatigen Hauptpraktikum im Sinne von Absatz 1 kann nur bescheinigt werden, wenn der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer ein Praktikumsbericht vorgelegt wird, der Art und Umfang der Praktikumsleistung sowie eine erziehungswissenschaftliche Auseinandersetzung mit berufspraktischen Erfahrungen erkennen lässt. Ein Exemplar des Berichtes ist in der Geschäftsstelle des Diplomprüfungsausschusses zu hinterlegen.

## § 21

### Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit in der Allgemeinen Erziehungswissenschaft oder in der gewählten Studienrichtung,
2. den Fachprüfungen in
  - a) Allgemeiner Erziehungswissenschaft,
  - b) der gewählten Studienrichtung,
  - c) dem Wahlpflichtfach,
  - d) Psychologie oder Soziologie, und zwar in dem Fach, in dem in der Diplom-Vorprüfung keine Fachprüfung stattgefunden hat.

Die Fachprüfungen in Allgemeiner Erziehungswissenschaft und in der gewählten Studienrichtung sind von verschiedenen Prüfern durchzuführen.

Nähere Regelungen zum Wahlpflichtfach enthält die Diplomstudienordnung im Abschnitt V.

<b>Christian-Albrechts-Universität zu Kiel</b>	<b>Ordnungsnummer:</b>
<b>Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen</b>	<b>5.3-01</b>
Prüfungsordnung (Satzung) Diplom-Studiengang Erziehungswissenschaft der Philosophischen Fakultät	<b>Blatt: 14</b>
AZ: 103/52-0612	<b>09/03</b>

(2) Gegenstand der Fachprüfung sind neben den für eine Diplomprüfung angemessenen Kenntnissen über Aufbau, Methoden und Geschichte des Faches die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Fachprüfung besteht in allen Fällen aus einer mündlichen Prüfung. Dazu kommt eine Klausurarbeit in Allgemeiner Erziehungswissenschaft, wenn das Thema der Diplomarbeit der gewählten Studienrichtung entnommen ist, oder in der gewählten Studienrichtung, wenn das Thema der Diplomarbeit der Allgemeinen Erziehungswissenschaft entnommen ist.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit bis zu deren Ablieferung (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Monate. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Diplomprüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(5) Die Dauer der Klausurarbeit beträgt vier Stunden. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der gewählten Studienrichtung 45 Minuten, in den übrigen Prüfungsfächern jeweils 30 Minuten.

(6) Bei der Klausur werden der Kandidatin oder dem Kandidaten je drei Themen von der Prüferin oder dem Prüfer zur Auswahl gestellt, die oder der für die Prüfung in Allgemeiner Erziehungswissenschaft bzw. in der gewählten Studienrichtung vorgesehen ist. Die Themen sollen nach Möglichkeit auf Studienleistungen aufbauen, die von der Kandidatin oder dem Kandidaten nachgewiesen worden sind, und sie müssen so gewählt sein, dass die in Absatz 5 genannte Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann.

(7) Prüfungsgegenstände der Diplomprüfung sind in

1. Allgemeiner Erziehungswissenschaft

- a) Allgemeine Pädagogik: Geschichte der Erziehung und der Erziehungswissenschaft, Theorien und Konzepte der Erziehungswissenschaft, wissenschaftstheoretische Grundlagen der Erziehungswissenschaft,
- b) Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft: geisteswissenschaftliche und empirische (quantitative und qualitative) Methoden,
- c) Voraussetzungen, Aufgaben und Formen der Erziehung und Bildung und ihrer Erforschung,
- d) Methoden pädagogischer Praxis (vgl. dazu § 20 Abs. 2 der Diplomstudienordnung);

2. der Studienrichtung Sozialpädagogik

- a) Geschichte und Theorie der Sozialpädagogik,
- b) Handlungsfelder der Sozialpädagogik,
- c) Konzepte und Methoden der Sozialpädagogik,
- d) Sozialmanagement,
- e) Sozialpädagogische Aus- und Weiterbildung,

<b>Christian-Albrechts-Universität zu Kiel</b>	<b>Ordnungsnummer:</b>
<b>Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen</b>	<b>5.3-01</b>
Prüfungsordnung (Satzung) Diplom-Studiengang Erziehungswissenschaft der Philosophischen Fakultät	<b>Blatt: 15</b>
AZ: 103/52-0612	<b>09/03</b>

3. der Studienrichtung Sonderpädagogik
  - a) Theorien und Handlungsfelder der Sonderpädagogik,
  - b) präventive, diagnostische und therapeutische Interventionen mit einer speziellen Zielgruppe aus mindestens einem der folgenden Bereiche:
    - Geistig- und Schwerstbehindertenpädagogik,
    - Pädagogik für Menschen mit Sprach- und Kommunikationsstörungen/ Sprachheilpädagogik,
    - Lernbehinderten- und Förderpädagogik,
    - Pädagogik für Verhaltensstörungen, Erziehungshilfe,
  - c) "Geistig- und Schwerstbehindertenpädagogik", "Pädagogik für Menschen mit Sprach- und Kommunikationsstörungen/ Sprachheilpädagogik", "Lernbehinderten- und Förderpädagogik", "Pädagogik für Verhaltensstörungen, Erziehungshilfe" sowie „Sonderpädagogische Psychologie und Diagnostik“ als Fachrichtungen;
  
4. der Studienrichtung Medienpädagogik/Bildungsinformatik
  - a) Medientheorie (einschließlich Medienphilosophie),
  - b) Medienerziehung,
  - c) Mediendidaktik,
  - d) Medienforschung,
  - e) Bildungsinformatik;
  
5. der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik
  - a) Theorien der Berufsbildung,
  - b) Wirtschaftsdidaktik und -methodik,
  - c) Theorien der Weiterbildung,
  - d) Bildungsmanagement,
  - e) Organisationsentwicklung,
  - f) Bildungsökonomie;
  
6. dem Wahlpflichtfach
  - a) Geschichte, Aufbau, Methoden des Fachs,
  - b) Grundbegriffe und Kernprobleme des Fachs,
  - c) Theorien des Fachs,
  - d) Anwendungsgebiete;
  
7. Psychologie  
In der Psychologie werden die Prüfungsgegenstände der Diplom-Vorprüfung vertieft.
  
8. Soziologie  
In der Soziologie werden die Prüfungsgegenstände der Diplom-Vorprüfung vertieft.

Näheres regelt die Studienordnung.

<b>Christian-Albrechts-Universität zu Kiel</b>	<b>Ordnungsnummer:</b>
<b>Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen</b>	<b>5.3-01</b>
Prüfungsordnung (Satzung) Diplom-Studiengang Erziehungswissenschaft der Philosophischen Fakultät	<b>Blatt: 16</b>
AZ: 103/52-0612	<b>09/03</b>

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Eine Wiederholung der Prüfungen in Zusatzfächern ist ausgeschlossen.

## § 22 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein erziehungswissenschaftliches Problem selbständig mit den Methoden wissenschaftlicher Forschung zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann schwerpunktmäßig die Bereiche Allgemeine Erziehungswissenschaft (E I) und die gewählte Studienrichtung (E II) berücksichtigen. Es kann von jeder fachlich zuständigen Professorin und jedem fachlich zuständigen Professor ausgegeben und betreut werden. Das Thema wird in der Regel nicht vor Ablauf von zwei Semestern nach bestandener Diplom-Vorprüfung ausgegeben. Es muss spätestens neun Monate vor der Beantragung der Zulassung zu den Fachprüfungen beantragt werden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt die oder der Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist (§ 21 Abs. 4) eingehalten werden kann. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall ist ein neues Thema für die Diplomarbeit in einem Zeitraum von vier Wochen nach Rückgabe des ersten Themas zu beantragen.

(4) Diplomarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit ist fristgerecht in drei Exemplaren beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

<b>Christian-Albrechts-Universität zu Kiel</b>	<b>Ordnungsnummer:</b>
<b>Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen</b>	<b>5.3-01</b>
Prüfungsordnung (Satzung) Diplom-Studiengang Erziehungswissenschaft der Philosophischen Fakultät	<b>Blatt: 17</b>
AZ: 103/52-0612	<b>09/03</b>

(6) Die Diplomarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen in einem Zeitraum von acht Wochen zu beurteilen. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige oder derjenige sein, die oder der das Thema für die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Diplomprüfungsausschuss, ggf. unter Hinzuziehung einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters, über die endgültige Bewertung.

### § 23

#### **Bildung der Gesamtnote, Zeugnis**

(1) Aus dem Durchschnitt der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit wird die Gesamtnote gebildet, wobei die Note für die Diplomarbeit vierfach und die Note für die gewählte Studienrichtung zweifach gewichtet wird. § 10 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(2) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. die gewählte Studienrichtung,
2. das Thema und die Note der Diplomarbeit,
3. die Noten der Fachprüfungen,
4. die Gesamtnote.

(3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann in dem Zeugnis nach der gewählten Studienrichtung gemäß Absatz 2 Nummer 1 eine Fachrichtung (nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Diplomstudienordnung) oder eine fachliche Vertiefung (nach § 16 Abs. 2 und 6 sowie § 18 Abs. 2 und 6 der Diplomstudienordnung) ausgewiesen werden.

(4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten können das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern (§ 21 Abs. 8) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(5) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

### § 24

#### **Diplomurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

<b>Christian-Albrechts-Universität zu Kiel</b>	<b>Ordnungsnummer:</b>
<b>Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen</b>	<b>5.3-01</b>
Prüfungsordnung (Satzung) Diplom-Studiengang Erziehungswissenschaft der Philosophischen Fakultät	<b>Blatt: 18</b>
AZ: 103/52-0612	<b>09/03</b>

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder von dem Dekan und von dem oder der Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät versehen.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 25**

##### **Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Diplomprüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Diplomprüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ein neues ist ggf. zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

##### **§ 26**

##### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungskontrolle gewährt, sofern der Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens gestellt worden ist.

<b>Christian-Albrechts-Universität zu Kiel</b>	<b>Ordnungsnummer:</b>
<b>Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen</b>	<b>5.3-01</b>
Prüfungsordnung (Satzung) Diplom-Studiengang Erziehungswissenschaft der Philosophischen Fakultät	<b>Blatt: 19</b>
AZ: 103/52-0612	<b>09/03</b>

## § 27

### Widerspruchsverfahren

Gegen die Entscheidungen des Diplomprüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Diplomprüfungsausschuss erhoben werden.

Gegen den Bescheid zum Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht des Landes möglich, und zwar schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle dieses Gerichts.

## § 28

### In-Kraft-Treten der Diplomprüfungsordnung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 16. Oktober 2002 in Kraft.

(2) Studierende des Diplomstudiengangs Erziehungswissenschaft, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, werden auf ihren Antrag hin nach der Diplomprüfungsordnung für Studierende der Erziehungswissenschaft der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät vom 22. Aug. 1994 mit der Maßgabe geprüft, dass „Musik und ihre Didaktik“, „Soziologie“, „Psychologie“, „Katholische Theologie und ihre Didaktik“ sowie „Technik und ihre Didaktik“ nicht mehr als Wahlpflichtfach gewählt werden können, es sei denn, die Studierenden waren schon im Wintersemester 2001/2002 im Hauptstudium. Satz 1 gilt nur innerhalb einer Übergangszeit von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung. Für Wiederholungsprüfungen verlängert sich die in Satz 2 genannte Frist um den entsprechenden Zeitraum gemäß § 13 Abs. 3 und Abs. 4.

Die Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein wurde am 15. Oktober 2002 erteilt.

Kiel, den 29. Januar 2003

Der Dekan  
der Philosophischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Professor Dr. Albert Meier

<b>Christian-Albrechts-Universität zu Kiel</b>	<b>Ordnungsnummer:</b>
<b>Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen</b>	<b>5.3-01</b>
Prüfungsordnung (Satzung) Diplom-Studiengang Erziehungswissenschaft der Philosophischen Fakultät	<b>Blatt: 20</b>
AZ: 103/52-0612	<b>09/03</b>

**Prüfungsordnung für das Diplom in Erziehungswissenschaft  
Anlage 1: Liste der Wahlpflichtfächer**

Geistig- und Schwerstbehindertenpädagogik  
 Informatik  
 Kriminologie  
 Lernbehinderten- und Förderpädagogik  
 Medienpädagogik/Bildungsinformatik  
 Medienwissenschaft  
 Öffentliches Recht  
 Pädagogik für Menschen mit Sprach- und Kommunikationsstörungen/Sprachheilpädagogik  
 Sonderpädagogik  
 Sonderpädagogische Psychologie/Diagnostik  
 Sozialpädagogik  
 Wirtschaftspädagogik

Das Wahlpflichtfach ist zu wählen unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen:

- § 21 Abs. 7 Nr. 6 der Diplomprüfungsordnung sowie § 24 der Diplomstudienordnung für Studieninhalte und Prüfungsgebiete;
- § 16 Abs. 1 Nr. 2e und § 20 Abs. 1 Nr. 3e der Diplomprüfungsordnung sowie § 7 Abs. 2 Buchstabe e, Abs. 3 Buchstabe e und § 9 Abs. 2 Buchstabe h, § 11 Buchstabe h der Diplomstudienordnung für Leistungsnachweise und Semesterwochenstunden;
- § 23 Abs. 4 der Diplomstudienordnung für Einschränkungen der Wahlfreiheit;
- § 23 Abs. 3 der Diplomstudienordnung für individuelle Regelungen über diese Liste hinaus.